

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2018

Nr. 2018/274

Gemeinden Breitenbach und Büsserach; Güterregulierung Breitenbach-Büsserach Grundlagenetappe, Technische Untersuchung belasteter Standorte (TU) Bewilligung von Sondierarbeiten (Sondierbohrungen, Baggersondierungen etc.)

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ersucht um Bewilligung von Sondierbohrungen, Baggersondierungen etc. zur technischen Untersuchung (TU) von zehn für die Güterregulierung voraussichtlich relevanten, im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) verzeichneten Standorten. Die Gesuchsunterlagen bestehen aus:

- Übersichtskarte Bezugsgebiet mit belasteten Standorten, 07. November 2017
- Liste der geplanten Eingriffe, Lose A, B und C, 23. Januar 2018
- Untersuchungsprogramm Los A, Ablagerungsstandorte Breitenbach:
 - KBS Nr. 22.123.0002A Kehrrechtdeponie Unterwirtsösl, Oktober 2017
 - KBS Nr. 22.123.0005A Kehrrechtdeponie Mühl matt, Oktober 2017
 - KBS Nr. 22.123.0006A Industrieabfalldeponie Arch, Juni 2016 / Okt. 2017 / Januar 2018
 - KBS Nr. 22.123.0011A Deponie Helgenmatt, Oktober 2017
- Untersuchungsprogramm Los B, Schiessanlagen Breitenbach:
 - KBS Nr. 22.123.0701B Ehemalige 300m-Schiessanlage Breitenbach, Oktober 2017
 - KBS Nr. 22.123.0704B Kleinkaliber-Schiessanlage Grien, Oktober 2017
- Untersuchungsprogramm Los C, Ablagerungsstandorte Büsserach:
 - KBS Nr. 22.124.0001A Auffüllung Stürmen, Oktober 2017
 - KBS Nr. 22.124.0005A Kehrrechtdeponie Siglisberg, Oktober 2017
 - KBS Nr. 22.124.0011A Kehrrechtdeponie Schlossgut, Oktober 2017
 - KBS Nr. 22.124.0012A Auffüllung Galgenhurst, Oktober 2017

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die Gründung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach und die Durchführung einer Güterregulierung in den Gemeinden Breitenbach und Büsserach wurde mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/336 vom 2. März 2010 zugesichert.

1.2 Bezugsgebiet und Statuten

Mit Beschluss Nr. 2016/773 vom 3. Mai 2016 hat der Regierungsrat den bereinigten Plan über das Bezugsgebiet, das zugehörige Eigentümer- und Parzellenverzeichnis sowie die von der 1. Generalversammlung der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach am 7. Februar 2015 beschlossenen Statuten genehmigt.

1.3 Anmerkung im Grundbuch

Mit seinem Beschluss Nr. 2016/773 vom 3. Mai 2016 hat der Regierungsrat die zuständige Amtschreiberei Thierstein beauftragt, die Anmerkungen „Güterregulierung Breitenbach-Büsserach,

RRB Nr. 2016/773“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach“ bei allen Parzellen im genehmigten Beizugsgebiet der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach einzutragen.

1.4 Grundlagenetappe

Ziele der Grundlagenetappe sind ein bereinigtes, vom Regierungsrat genehmigtes Vorprojekt sowie eine darauf abgestützte Grundsatzverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft als Grundlagen für die Durchführung der Güterregulierung Breitenbach-Büsserach. Mit Beschluss Nr. 2017/1128 vom 4. Juli 2017 hat der Regierungsrat aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000000-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ an die beitragsberechtigten Kosten der Grundlagenetappe von 2'050'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 717'500 Franken zugesichert. Darin sind die Kosten der Voruntersuchung (VU) der für die Güterregulierung Breitenbach-Büsserach voraussichtlich relevanten, belasteten Standorte enthalten. Mit der Beitragsverfügung P-Nr. 11-000-02020 / UF-Nr. 11-000-02961 vom 9. November 2017 hat das Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 35.2 % an die beitragsberechtigten Kosten von 2'050'000 Franken der Grundlage-etappe, maximal 721'600 Franken zugesichert.

Die erste Phase der genehmigten Grundlagenetappe umfasst jene Arbeiten, deren Ergebnisse für die Erarbeitung des Vorprojektes in der zweiten Phase bekannt sein müssen. Die Voruntersuchung belasteter Standorte (VU) gehört zur ersten Phase.

1.5 Voruntersuchung belasteter Standorte

Die VU erfolgt in zwei Schritten. Gestützt auf eine Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft zum vorzeitigen Arbeitsbeginn wurde der erste Schritt, die historische Untersuchung (HU), in der zweiten Hälfte 2017 durchgeführt. In der ersten Hälfte 2018 ist nun als zweiter Schritt die technische Untersuchung (TU) vorgesehen. Dafür sind an den belasteten Standorten und in deren Umgebung Eingriffe nötig (Sondierbohrungen, Baggersondierungen etc.).

2. Erwägungen

2.1 Ergebnisse der historischen Untersuchungen (HU)

Das zuständige Amt für Umwelt (AfU) hat die Ergebnisse der HU von zehn für die Güterregulierung Breitenbach-Büsserach voraussichtlich relevanten, belasteten Standorten im Oktober 2017 beurteilt. Für den Standort KBS Nr. 22.124.0004A „Wilde Deponie am Riedbach“ auf Gemeindegebiet von Büsserach ist demnach keine TU nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) nötig. Gestützt auf die HU hat das AfU den Standort KBS Nr. 22.124.0004A neu als „belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ klassiert und den Perimeter neu festgelegt. Dieses Ergebnis kann später direkt in die 1. Etappe der Güterregulierung übernommen werden. Für die übrigen neun im Auftrag der Flurgenossenschaft untersuchten Standorte sowie den bereits früher in anderem Zusammenhang historisch untersuchten Standort KBS Nr. 22.123.0006A „Industrieabfalldeponie Arch“ auf Gemeindegebiet von Breitenbach wurde das Programm für die TU festgelegt. Die bevorstehende TU umfasst somit zehn Standorte.

2.2 Programm der TU

In der „Liste der geplanten Eingriffe“ vom 23. Januar 2018 sind pro Standort die vorgesehenen Rotationskernbohrungen, Grundwassermessstellen (temporär mit Piezometern versehene Rotationskernbohrungen), Baggersondierungen, Flächen- und Linienmischproben des Oberbodens sowie die Probenahmen bei (Sicker-)Wasseraustritten aufgeführt. Die geplanten Standorte sind in der Liste mit Koordinaten und in den Planbeilagen zu den Untersuchungsprogrammen gra-

phisch festgehalten. Die Programme und Eingriffe entsprechen den Beurteilungen der HU und den Vorgaben des AfU vom Oktober 2017 für die TU.

Insgesamt sind im Programm der TU 142 Eingriffe vorgesehen: 7 Sondierbohrungen, 9 mit Piezometern zu Grundwassermessstellen ausgebaute Sondierbohrungen, 101 Baggersondierungen, 17 Flächenmischproben Oberboden, 2 Bohrstock-Rastersondierungen mit XRF-Messungen (Vor-Ort-Messungen mit einem tragbaren Röntgengerät), 4 Bohrstock-Liniensondierungen mit XRF-Messungen sowie Beprobungen von 2 (Sicker-)Wasseraustritten.

Wegen den unterschiedlichen Anforderungen bei TU von Ablagerungen und von Schiessanlagen sowie wegen des sehr engen Zeitplanes, wurden für die TU drei Lose gebildet:

Los A: Ablagerungsstandorte Breitenbach

Los B: Schiessanlagen Breitenbach

Los C: Ablagerungsstandorte Büsserach.

2.3 Lage der Untersuchungs-Eingriffe

2.3.1 Lage innerhalb und ausserhalb des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft

Mit wenigen Ausnahmen liegen die geplanten Eingriffe im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach. Nur bei drei belasteten Standorten am Rand des Bezugsgebietes müssen für eine vollständige Beurteilung der Abgrenzung und der Auswirkungen auf das Bezugsgebiet auch Untersuchungseingriffe ausserhalb des Bezugsgebietes erfolgen:

- KBS Nr. 22.123.0002A Kehrlichtdeponie Unterwirts Mösl, Breitenbach (Los A):
Baggersondierungen BS1 bis BS9; Flächenmischproben Oberboden FMPB1 und FMPB2;
Grundwassermessstellen GWM1 und GWM2; Rotationskernbohrungen RKB1 bis RKB4;
alle auf der Parzelle GB Breitenbach Nr. 2123.
- KBS Nr. 22.123.0704B Kleinkaliber-Schiessanlage Grien, Breitenbach (Los B):
Bohrstocksondierungen und Messungen mit XRF-Gerät (tragbares Röntgengerät)
auf den Parzellen GB Breitenbach Nrn. 195, 196, 197 und 199.
- KBS Nr. 22.124.0005A Kehrlichtdeponie Siglisberg, Büsserach (Los C):
Baggersondierungen BS1, BS3 und BS4; Flächenmischproben Oberboden FMPB1 und FMPB2;
Rotationskernbohrung RKB1; alle auf der Parzelle GB Büsserach Nr. 254.

2.3.2 Lage im Waldareal

Gemäss den forstlichen Planungsgrundlagen im kantonalen geographischen Informationssystem SOGIS liegt ein Teil der geplanten Eingriffe im Waldareal:

- KBS Nr. 22.123.0002A Kehrlichtdeponie Unterwirts Mösl, Breitenbach (Los A):
 - Baggersondierungen BS2 bis BS4.
- KBS Nr. 22.123.0005A Kehrlichtdeponie Mühlmat, Breitenbach (Los A):
 - Baggersondierungen BS3, BS6, BS7 und BS10 bis BS15.
 - noch nicht platziert sind:
 - Baggersondierungen BS28 bis BS34;
 - Flächenmischproben Oberboden FMPB 1 bis FMPB 3;
 - Grundwassermessstellen Abstrom GWMA1 bis GWMA3;
 - Grundwassermessstellen GWMO1 und GWMO2.
- KBS Nr. 22.123.0006A Industrieabfalldeponie Arch, Breitenbach (Los A):
 - Baggersondierungen BS5, BS8 und BS9.

- KBS Nr. 22.123.0011A Deponie Helgenmatt, Breitenbach (Los A):
 - Probenahme Sickerwasseraustritt SW.
- KBS Nr. 22.123.0701B Ehemalige 300m-Schiessanlage Breitenbach (Los B):
 - Raster Bohrstocksondierung und Messungen mit XRF-Gerät;
 - Baggersondierungen BS1 und BS2.
- KBS Nr. 22.123.0701B Kleinkaliber-Schiessanlage Grien, Breitenbach (Los B):
 - Raster Bohrstocksondierung und Messungen mit XRF-Gerät.
 - noch nicht platziert sind:
 - Linienproben Kugelfang (Bohrstocksondierungen, Messungen mit XRF-Gerät) LP1 und LP2.
- KBS Nr. 22.124.0005A Kehrichtdeponie Siglisberg, Büsserach (Los C):
 - Baggersondierungen BS1 bis BS4;
 - Flächenmischproben Oberboden FMPB1 und FMPB2;
 - Grundwassermessstelle Abstrom GWMA;
 - Rotationskernbohrungen RKB1 bis RKB3;
 - Probenahme Sickerwasseraustritt SW.

2.3.3 Lage im Gewässerschutzbereich Au

Folgende belasteten Standorte und die zu ihrer technischen Untersuchung geplanten Eingriffe liegen im Gewässerschutzbereich Au:

- KBS Nr. 22.123.0002A Kehrichtdeponie Unterwirts Mösl, Breitenbach (Los A)
- KBS Nr. 22.123.0005A Kehrichtdeponie Mühl matt, Breitenbach (Los A)
- KBS Nr. 22.123.0006A Industrieabfalldeponie Arch, Breitenbach (Los A)
- KBS Nr. 22.123.0011A Deponie Helgenmatt, Breitenbach (Los A)
- KBS Nr. 22.123.0701B Kleinkaliber-Schiessanlage Grien, Breitenbach (Los B)
- KBS Nr. 22.124.0001A Auffüllung Stürmen, Büsserach (Los C)
- KBS Nr. 22.124.0005A Kehrichtdeponie Siglisberg, Büsserach (Los C)
- KBS Nr. 22.124.0011A Kehrichtdeponie Schlossgut, Büsserach (Los C)

2.3.4 Lage in Grundwasserschutz zonen

Die Eingriffe zur Untersuchung der belasteten Standorte KBS Nr. 22.123.0005A Kehrichtdeponie Mühl matt, Breitenbach (Los A) und KBS Nr. 22.123.0704B Kleinkaliberschiessanlage Grien, Breitenbach (Los B) liegen zudem in der Grundwasserschutzzone S2 des Grundwasserpumpwerkes Langacker, Breitenbach des Zweckverbandes Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV).

2.3.5 Verhältnis zu kantonalen Naturschutzgebieten sowie zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

Eine Überprüfung des zuständigen Amtes für Raumplanung hat ergeben, dass weder kantonale Naturschutzgebiete noch Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft betroffen sind.

2.3.6 Lage bei Wildtierbauten

Im Kugelfang der ehemaligen 300m-Schiessanlage Breitenbach (KBS 22.123.0701B) bestehen Fuchs- bzw. Dachsbauten. Bei Eingriffen in diesem Bereich sind die Schonzeiten zu beachten.

2.3.7 Noch zu bestimmende Lagen

Wenige Untersuchungseingriffe müssen aufgrund erster Resultate noch platziert werden:

- KBS Nr. 22.123.0005A Kehrlichtdeponie Mühl matt, Breitenbach (Los A):
 - Baggersondierungen BS28 bis BS34;
 - Flächenmischproben Oberboden FMPB 1 bis FMPB 3;
 - Grundwassermessstellen Abstrom GWMA1 bis GWMA3;
 - Grundwassermessstellen GWMO1 und GWMO2.
- KBS Nr. 22.123.0701B Kleinkaliber-Schiessanlage Grien, Breitenbach (Los B):
 - Linienproben Kugelfang (Bohrstocksondierungen, Messungen mit XRF-Gerät) LP1 und LP2.

Diese noch zu platzierenden Eingriffe werden sowohl im Gewässerschutzbereich Au als auch in der Grundwasserschutzzone S2 des Grundwasserpumpwerkes Langacker, Breitenbach liegen.

2.4 Bewilligungspflicht

Die Entnahme von Flächen- und Linienmischproben des Oberbodens sowie die Probenahmen bei (Sicker-)Wasseraustritten sind generell nicht bewilligungspflichtig. Baggersondierungen sind generell nicht bewilligungspflichtig. Im Gewässerschutzbereich Au sind sie jedoch bewilligungspflichtig. In Grundwasserschutz zonen und im Waldareal sind Ausnahmebewilligungen nötig. Sondierbohrungen (Rotationskernbohrungen und deren Ausbau zu Grundwassermessstellen) sind generell bewilligungspflichtig; in Grundwasserschutz zonen und im Waldareal sind zusätzlich entsprechende Ausnahmebewilligungen nötig.

2.5 Zustimmung der Grundeigentümer

Die Flurgenossenschaft hat seinerzeit allen Mitgliedern ein Exemplar der genehmigten Statuten zugestellt. Gemäss § 4 Absatz 4 der Statuten sind die Eigentümer der im Beizugsgebiet gelegenen Grundstücke zur Duldung der mit dem Unternehmen verbundenen Arbeiten auf ihren Grundstücken verpflichtet. Aktive Zustimmungen der Grundeigentümer zu Untersuchungseingriffen sind also im Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft nicht nötig.

Ausserhalb des Beizugsgebietes ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zu Eingriffen auf ihren Grundstücken nötig.

Die von der Flurgenossenschaft Beauftragten aller drei Lose wurden verpflichtet, alle betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter möglichst frühzeitig über die geplanten Arbeiten zu informieren.

2.6 Überwachung der Ausführung

Die TU der zehn belasteten Standorte erfolgt im Rahmen einer Bodenverbesserung. Das Amt für Landwirtschaft überwacht, gestützt auf § 15 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), die projekt- und sachgemässe Ausführung der Bodenverbesserungen. Es kann kleinere Abweichungen von den genehmigten Projektunterlagen gestatten.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierende Bestandteile des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald

Gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen liegt ein Teil der geplanten Sondierbohrungen, Grundwassermessstellen und Baggersondagen im Waldareal. Sie sind in Ziffer 2.3.2 aufgeführt. Auch die Zufahrten zu diesen Standorten beanspruchen teilweise Waldareal.

Die mit dem Vorhaben verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.01) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig, können jedoch von den Kantonen ausnahmsweise bewilligt werden.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmbewilligung nach Artikel 16 Absatz 2 des Waldgesetzes sind erfüllt. Es liegen wichtige Gründe vor, und die Funktionen sowie Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Den in Ziffer 2.3.2 aufgeführten Vorhaben im Waldareal kann unter den folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

- Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situationspläne.
- Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, vertreten durch Kreisförster Martin Roth (Forstkreis Dorneck - Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1; E-Mail: martin.roth@vd.so.ch ; Tel. 061 704 70 88) Folge zu leisten.
- Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Der Kreisförster bestimmt, welche Flächen im Wald beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt werden dürfen. Die Zufahrten zu den Sondierungen sind vor Ort zusammen mit dem Kreisförster festzulegen und im Gelände zu markieren.
- Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder –pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- Falls der Zugang zu Sondierungen ausserhalb des Waldes zwingend durch Waldareal erfolgen muss, ist vorgängig die Zustimmung des Kreisförsters einzuholen.
- Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung. Die wiederhergestellten Waldflächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- Die Bewilligung berechtigt die beauftragten Firmen und Personen, während der Dauer der Arbeiten zum Befahren der erforderlichen Waldstrassen mit Motorfahrzeugen. Der Kreisförster bezeichnet die Waldstrassen, welche befahren werden dürfen.

- Vor Beginn der Sondierarbeiten muss ausserhalb des Bezugsgebietes der Flurgemeinschaft Breitenbach-Büsserach die schriftliche Einwilligung der betroffenen Waldeigentümer vorliegen.

3.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Sondierungen (Sondierbohrungen, Baggerschlitze) im Gewässerschutzbereich Au zwecks altlastenrechtlicher Voruntersuchung

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für Sondierungen im Gewässerschutzbereich Au eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nötig. Die Anforderungen zum Schutz des Grund- und Trinkwassers sind während den Untersuchungsarbeiten bei Berücksichtigung folgender Auflagen und Bedingungen erfüllt:

- Die Ausführung hat nach den Angaben in den in Ziffer 1 aufgeführten Gesuchsunterlagen (Voruntersuchung belasteter Standorte) zu erfolgen.
- Das Merkblatt „Sondierbohrungen“ des Amtes für Umwelt bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Die örtliche Bauleitung hat alle auf dem Bohrplatz beschäftigten Personen auf die Vorschriften aufmerksam zu machen. Das Merkblatt ist am Bohrplatz auszuhängen.
- Die Bohrungen und Baggerschlitze sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten.
- Die Baggerschlitze dürfen nur bei trockener Witterung ausgeführt werden.
- Der Aushub der Baggerschlitze ist nach Boden (A- und B-Horizont) sowie Untergrundmaterial getrennt zu deponieren und nach Beendigung der Untersuchungen unverzüglich (am selben Tag) lagenweise wieder einzubringen. Die ursprünglichen Schichtverhältnisse sind wieder herzustellen.
- Die Bohrungen dürfen ausschliesslich mit Saubermasser oder Luft gespült werden. Spülzusätze jeglicher Art sind verboten.
- Es liegt in der Verantwortung der Bewilligungsempfängerin, dass allfällige Leitungen oder sonstige unterirdische Einbauten hinreichend bekannt sind und bei der Detailplatzierung der Sondierungen berücksichtigt werden.
- Die Überwachungsrohre in den Bohrlöchern sowie allfällige Schächte sind jeweils mit sicheren und wasserdichten Verschlüssen zu versehen, die den Zugriff unberechtigter Dritter und den Zutritt wassergefährdender Flüssigkeiten dauerhaft verhindern.

3.3 Gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für Sondierungen (Sondierbohrungen, Baggerschlitze) in der Grundwasserschutzzone S2 zwecks altlastenrechtlicher Voruntersuchung

In der Grundwasserschutzzone S2 sind Sondierungen nicht zulässig. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen jedoch Ausnahmen gestatten. Die geplanten Sondierungen inkl. optionale Grundwassermessstellen dienen der Abklärung der Grund- und Trinkwassergefährdung durch die in Ziffer 2.3.4 erwähnten belasteten Standorte und somit namentlich auch den Belangen der Wasserversorgung (Gefährdungsabschätzung im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung). Die wichtigen Gründe (Standortgebundenheit und öffentliches Interesse) für eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung sind somit gegeben.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f und Anhang 4 Ziffer 221 und 222 der Gewässerschutzverordnung, sowie § 80 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) kann die Bewilligung für die insgesamt geplanten 4 Sondierbohrungen, 2 Grundwassermessstellen (optional) und 11 Baggersondierungen in der Grundwasserschutzzone S2 für die altlastenrechtlichen Voruntersuchungen (vgl. Ziffer 2.3.4) im Sinne einer Ausnahme erteilt werden. (für 2 Flächenmischproben Oberboden, 2 Bohrstock-Rastersondierungen mit XRF-Messungen und 4 Bohrstock-Liniensondierungen mit XRF-Messungen sind keine Ausnahmegewilligungen nötig). Dabei sind folgende Auflagen in Ergänzung zu den unter Ziffer 3.3 erwähnten Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenvorschriften gemäss Zone S2 sowie das Merkblatt „Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)“ des Amtes für Umwelt.
- Baumaschinen sind bei Nichtgebrauch sowie abends und über das Wochenende auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können. Lediglich das Bohrgerät darf während der Bohr- und Ausbauphase beim Bohrloch stehen bleiben.
- Das offene Bohrloch ist über die Nacht jeweils zu verschliessen. Bei mehrtägigen Arbeitspausen darf die Bohrung nicht offen bleiben. Die Bohrung ist vorher fertigzustellen und mit einem Schacht abzuschliessen.
- Verbleibende Grundwassermessstellen müssen in das Überwachungskonzept der Grundwasserschutzzone Längacker einbezogen werden. Sollten die Grundwassermessstellen für die Grundwasserüberwachung nicht mehr benötigt werden, sind sie auf Kosten der Bewilligungsempfängerin nach dem Stand der Technik und in Absprache mit dem Amt für Umwelt zurückzubauen.
- Vor Beginn der Sondierarbeiten in der Grundwasserschutzzone S2 sind die Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive im Sinne von Artikel 31 GSchV zu erstellen und der Lüsseltaler Wasserversorgung sowie dem Amt für Umwelt zuzustellen.
- Beginn und Ende der Sondierungen sind der betroffenen Lüsseltaler Wasserversorgung sowie dem Amt für Umwelt schriftlich mitzuteilen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), §§ 2, 5, 10 ff. und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), § 25, § 29, § 53, § 69 und § 80 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), Artikel 19 des Gesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR814.20), Artikel 31, 32, 41 und 53 sowie Anhang 4 Ziffern 221 und 222 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.01), §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12)

- 4.1 Die Bedingungen und Auflagen aus der Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Grundlagenetappe mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/1128 vom 4. Juli 2017 sind einzuhalten.
- 4.2 Die eingereichten Unterlagen für die technische Untersuchung von zehn belasteten Standorten werden unter den Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 4.3 Vor Untersuchungseingriffen ausserhalb des Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach ist die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer einzuholen.
- 4.4 Die betroffenen Bewirtschafter sind rechtzeitig über die geplanten Untersuchungseingriffe zu informieren.
- 4.5 Das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen wird beauftragt, die projekt- und sachgemässe Ausführung zu begleiten und zu überwachen sowie – insbesondere bei der Festsetzung der noch nicht platzierten Untersuchungseingriffe – mit den übrigen betroffenen Amtstellen zu koordinieren. Es kann kleinere Abweichungen von den genehmigten Projektunterlagen gestatten.
- 4.6 Spezialbewilligungen
 - 4.6.1 Für die in Ziffer 2.3.2 aufgeführten Untersuchungseingriffe im Waldareal wird die Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal unter den Auflagen und Bedingungen gemäss Ziffer 3.1 erteilt.
 - 4.6.2 Für die in Ziffer 2.3.3 aufgeführten Untersuchungseingriffe im Gewässerschutzbereich Au wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter den Auflagen und Bedingungen gemäss Ziffer 3.2 erteilt.
 - 4.6.3 Für die in Ziffer 2.3.4 aufgeführten Untersuchungseingriffe in der Grundwasserschutzzone S2 wird die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung unter den Auflagen und Bedingungen gemäss den Ziffern 3.2 und 3.3 erteilt.
- 4.7 Beim Kugelfang der ehemaligen 300m-Schiessanlage Breitenbach (KBS 22.123.0701B) müssen die Untersuchungseingriffe wegen der bestehenden Fuchs- bzw. Dachsbauten ausserhalb der Schonzeit (16. Januar bis 15. Juni) erfolgen. Die Bagger Sondierungen

sind in Absprache mit der Abteilung Jagd und Fischerei des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei auszuführen.

- 4.8 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bestimmungen der kantonalen Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006“ einzuhalten.
- 4.9 Die vorliegende Bewilligung gilt befristet für eine Dauer von 6 Monaten. Die Frist beginnt für jedes Los separat jeweils beim Beginn der Sondierarbeiten. Die Bewilligung verfällt beim Fristablauf, spätestens aber am 31. August 2018.
- 4.10 Die Bewilligung erfolgt unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Boden-, Pachtrecht
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (3)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald; Abt. J+F; FK Dorneck-Thierstein); NN2018-003
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Umwelt
Amtschreiberei Thierstein, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Büsserach, 4227 Büsserach
Flurgenossenschaft Breitenbach-Büsserach, p. A. Präsident Heiner Studer, Totengässli 10,
4208 Nunningen (6) (Präsidium, Kassierin, Schätzungskommission, 3 Beauftragte)
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Lüsseltaler Wasserversorgung, c/o Gemeindeverwaltung, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach